

§ 62: Mediation in Österreich

Falk, Gerhard

In: Haft, F.; von Schlieffen, K. (Hg.)

Handbuch Mediation

3., vollständig neubearbeitete Auflage

C.H. Beck, München

2016

S. 1371 - 1384

§ 62 Mediation in Österreich

Gerhard Falk

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Einleitung	1–2	4. Hubschrauberkatastrophe	43
II. Praxisbeispiele	3–47	5. Reorganisation nach Daten- diebstahl	46
1. Politische Wirtschaftsmedia- tion	3	III. Der rechtliche und institutionelle Rahmen	48–53
a) Delegation an Gerichte	5	1. Die geförderte Co-Familien- mediation	48
b) Die Chance Mediation	15	2. Der außergerichtliche Tausch- gleich (ATA)	49
c) Methodisches Vorgehen ...	26	3. Das Zivilrechts-Mediations- Gesetz 2003	51
d) Die Rahmenbedingungen ..	28	4. Die Zivilrechts-Mediations- Ausbildungsverordnung 2004	52
e) Kostenschätzung für eine derartige Mediation	31	5. Die Zivilprozessordnung	53
f) Fazit	36	IV. Fazit und Ausblick	54–56
2. Dialogforum Flughafen Wien/ Schwechat	38		
3. Sammelklage gegen Finanz- dienstleister	40		

Schrifttum: Falk, Masterplan Mediation. Vorschläge für eine nationale Strategie für den rechtlichen Rahmen der Mediation in Österreich, in: Posch/Schleifer/Ferz (Hrsg.), *Konfliktlösung im Konsens*, Graz 2010; Falk, *Prinzipienkonflikte zwischen Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement*, in: Schriftenreihe des eidgenössischen Personalamtes EPA (Hrsg.): *Interventionen im öffentlichen Raum*, 2006; Falk/Heintel/Krainz, *Handbuch Mediation und Konfliktmanagement*, VS 2005; Falk/Heintel/Krainz, *Wissenschaftliche Begleitforschung zum Mediationsverfahren am Flughafen Wien/Schwechat 2001–2005*, Wiesbaden 2006; Falk/Hagleitner/Woschnak, *Flughafen-Mediation Bozen*, ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement, Köln 6/2007; Heintel/Krainz, *Projektmanagement. Eine Antwort auf die Hierarchiekrise?* 4. Auflage, Gabler 2000; Lenz/Wostratzky, *Prozessproviding am Beispiel des Mediationsverfahrens Flughafen Wien, Österreich*, 2005; Schwarz, *Konfliktmanagement: Konflikte erkennen, analysieren, lösen*, 7. Auflage, Gabler 2005.

I. Einleitung

Die **interessensbasierte Mediation** ist, wie wir alle wissen, naturgemäß nach Vorwärts gerichtet. Sie betritt mit jeder Praxiskonstellation Neuland, kein Einzelfall ist mit einem anderen deckungsgleich. Aus gegebenem Anlass blickt daher dieser Artikel, um das heutige erfahrungsbasierte Potential von Mediation in Österreich möglichst plastisch darzustellen, zunächst in die Zukunft der interdisziplinären Praxis eines sich möglicherweise anbahnenden, komplexen Mediationsprojektes zwischen Österreich und Deutschland. Danach werden einige tatsächliche und eher außergewöhnliche österreichische *good-practice* Praxisbeispiele der Mediation, auf deren Erfahrungen das vorgenannte Mediationsprojekt aufbauen könnte, kompakt illustriert. Schließlich geht dieser Artikel noch kurz ein auf den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Mediation am neuesten Entwicklungsstand in Österreich.

- 2 Historie, Methoden und Techniken sowie Ausbildung und sonstige Fachthemen weiß der Autor, durch seine Mitwirkung bereits an der ersten Auflage 2002, im vorliegenden Handbuch in einzigartiger Qualität und Vielfalt reichlich vorhanden. Deshalb geht dieser Artikel lediglich am Rande und im Zuge der oben erwähnten Hauptfokuse auf die sonstigen Kernthemen der Mediation ein und setzt diese als reichlich bekannt voraus. Die folgenden Informationen sollen den Leserinnen und Lesern, gleichwohl ob potentiell Klientel oder Anbieter von Mediation, vor allem nützlich und vergnüglich sein; sie vielmehr inspirieren sowie vielleicht motivieren, noch mutiger und neugieriger als bisher, sich in mediatorisches Neuland vorzuwagen.

II. Praxisbeispiele

1. Politische Wirtschaftsmediation

- 3 Zwei Regionalbanken¹ aus Deutschland und Österreich hatten sich kurz vor der weltweiten sogenannten **Bankenkrise** seit 2008 mit viel Jubel und Eigenlob teilweise fusioniert, um bald danach, von der Realität des globalen Finanzdesasters eingeholt, diesen vermeintlichen „Jahrhundertdeal“ unter staatlicher Mitwirkung im Zuge enorm druckvoller Verhandlungen wiederum mit allen Mitteln rückgängig zu machen. Daraufhin folgten zahlreiche strafrechtliche Verfahren gegen Einzelne sowie mehrere wechselseitige Klagen und Widerklagen auf Anfechtung, Schadenersatz etc. in Höhe von mehreren Milliarden EUR. Auch heute noch drohen weitere gegenseitige Gerichts- und Regressverfahren im Anschluss daran. Konfliktreaktionsschema zwei unseres Stammhirns: Kampf!² Ein Fass ohne Boden sowie exzellenter Stoff für die Medien bereits über Jahre; die Volksseele kocht über.³
- 4 Die rechtliche Gesamtsituation war und ist noch immer völlig unübersichtlich. Dutzende Advokaten- und Sachverständigenteams, staatliche Kommissionen und Untersuchungsausschüsse wurden und werden weiterhin zur Aufklärung sowie Schuldzuweisung eingesetzt. Unter anderem führten die sekundär aus politischer Verzweiflung entstandenen, unwägbareren Prozess- und Insolvenzrisiken 2015 sogar zu einem *downgrading* eines österreichischen Bundeslandes durch namhafte **Ratingagenturen** um ganze drei Stufen. Auch der deutsche Kontrahent erhielt eine Vorwarnung. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels seien hier die volkswirtschaftlichen Gesamtkonsequenzen, insbesondere für die europäische Bankenwirtschaft und die negativen Auswirkungen auf die derzeitige Talfahrt des Euro etc., weitgehend ausgeblendet. Das folgende Szenario konzentriert sich daher zunächst vor allem auf die privat- und prozessrechtliche Situation unter betriebswirtschaftlichen Aspekten. Daran anschließend wird alternativ ein mögliches Mediationsprojekt auch vergleichend beleuchtet und ein fiktiver, praxisorientierter Entwicklungsprozess dafür beschrieben.
- 5 a) **Delegation an Gerichte.** Der Einfachheit halber rechnerisch angenommen seien für die derzeit anhängigen Zivilklagen: zwei gegnerische Parteien, ein Gesamtstreitwert von EUR fünf Milliarden pro **Rechtsstreit** (Klage und Gegenklage zu je EUR 2,5

¹ Der Fall ist derart öffentlich bekannt, dass der Autor, auch weil für die Zwecke dieses Artikels belanglos, auf Namen verzichtet.

² Schwarz Konfliktmanagement S. 54.

³ Dieser Artikel wurde im März 2015 verfasst. Inmitten der Fahnenkorrektur im Juli 2015 meldeten die Medien, dass sich die Finanzminister Bayerns und Österreichs verglichen sowie alle Prozesse eingestellt hätten. Österreich habe die Summe von 1,230 Milliarden zu zahlen. Die Parlamente hätten dies noch bis Frühjahr 2016 abzusegen. Die Opposition in beiden Ländern schäumt. Um die Finanzminister beider Länder in ihrer enorm weisen Entscheidung zu untermauern, ändert der Autor nichts an seiner Ursprungsversion.

Milliarden zusammengerechnet) und insgesamt vier wechselseitig miteinander verbundene Prozesse an verschiedenen Gerichtsständen, mit jeweils drei verbundenen Prozess-themen und Anwälten auf beiden Seiten. Insgesamt also vier Rechtsgänge bis hin zum Europäischen Gerichtshof in einer Dauer von jeweils insgesamt mindestens acht Jahren, bis es vielleicht zu endgültigen Urteilen kommen kann. Aufgrund der komplexen Rechts- und Sachlage sowie Unmengen von Zeugen und Sachverständigen, wird in diesem Rechenbeispiel, über alle Instanzen hinweg mit 50 Prozessstagen pro Verfahren gerechnet. Mal vier verbundene Verfahren ergeben sich daraus insgesamt 200 Prozessstage mit sogenannten **externen Kosten**⁴ wie Rechtsanwalts, Gerichts- und Gutachterkosten in Höhe von grob geschätzt insgesamt EUR 200 Millionen pro Partei.

Um die potentiellen Erfolgsaussichten einigermaßen abschätzen zu können, nehmen wir nun weiter an, dass eine der beiden Parteien, egal welche, alle vier Prozesse zur Gänze gewinnt, und dass alle Widerklagen voll abgewiesen werden. In diesem **Bester-Fall-Szenario** erhält die gänzlich obsiegende Partei EUR 10 Milliarden plus EUR 200 Millionen Prozesskosten, also gesamt: EUR 10,2 Milliarden zuzüglich Zinsen. Wieviel an Zinsen für die Streitsumme zusätzlich bezahlt werden müssten, hängt sehr von der detaillierten Entscheidung ab und kann ebenfalls stark variieren. Bei angenommenen 2,5% pro Jahr, entspräche dies, ohne Zinseszinsen, einem Betrag von 2 Milliarden Euro. Insgesamt erhielt die gänzlich obsiegende Partei nach 8 Jahren daher EUR 12,2 Milliarden.

Damit ist es jedoch nicht abgetan, denn das Prozessverfahren hat über 8 Jahre noch andere Nebenkosten erzeugt. Diese sind **interne Kosten**⁵ wie Zeitaufwand von Entscheidungsträgern, Kosten der internen Rechtsabteilungen und Begutachtungen sowie Opportunitätskosten (entgangene Gewinne, die man hätte erzielen können, wenn man den entsprechenden Zeitaufwand in andere Projekte investiert hätte) von zusätzlich angenommenen EUR 500 Millionen.

Dazu ist auch noch der durch diesen Rechtsstreit entstehende **Vertrauensschaden**,⁸ betriebswirtschaftlich trocken als „Mindergewinn Wegfall Kunde“ bezeichnet, zu berechnen. Diese indirekten und eher immateriellen **Kollateralkosten** des Konfliktes⁷ können im vorliegenden Fall eines komplexen Kooperationsgeflechtes zwischen zwei Nachbarländern ebenfalls nur schwer in Geld bemessen werden. Sie umfassen zum Beispiel: das Klima zwischen den beiden Nachbarstaaten, die Vertrauensebenen für andere gemeinsame Projekte und Kooperationen, die bereits seit vielen Jahrzehnten bestehen oder die geplant sind. Für die Prozesse müssen von beiden Ländern **budgetäre Rückstellungen** für den Fall des Totalverlustes von EUR 10 Milliarden getroffen werden. Das bindet also, weil ja jedes Land je für sich Rücklagen bilden muss, insgesamt rund EUR 20 Milliarden an Investitions- und Kaufkraft für die benachbarten Regionen, dies wohl gemerkt über einen Zeitraum von 8 Jahren. Für das vorliegende Beispiel sei der „Mindergewinn Wegfall Kunde“, über den Gesamtzeitraum von 8 Jahren, lediglich mit äußerst vorsichtigen 15% der gesamten Klagesummen einer Seite (10 Milliarden), also mit EUR 1,5 Milliarden, beziffert. Gesamte interne und „Mindergewinn Wegfall Kunde“-Kosten daher EUR 2 Milliarden, wobei hier auch das Fünf- bis Zehnfache durchaus denkbar wäre.

Damit ist es noch immer nicht getan, denn zu den bisher identifizierten Kosten muss auch noch, weil ja das eingeklagte Geld erst in frühestens 8 Jahren eintrifft, jährlich der sogenannte **Diskontierungszinsfuß**⁸ abgerechnet werden. Dieser ist abhängig von

⁴ Vgl. Winterstetter in 1. Auflage § 20 Rn. 22.

⁵ Vgl. Winterstetter in 1. Auflage § 20 Rn. 23.

⁶ Vgl. Winterstetter in 1. Auflage § 20 Rn. 42.

⁷ Zum Thema Konfliktkosten vgl. KPMG, <http://www.kpmg.com/de/de/bibliothek/2012/seiten/konfliktkostenstudie-2-erste-praxis-erfolge-mediation-innerbetrieblichen-konflikten.aspx>.

⁸ Vgl. 1. Auflage § 20 Rn. 41.

Fremdfinanzierungskosten, kann ebenfalls stark variieren und liegt derzeit etwa zwischen 5% und 12% pro Jahr. Nehmen wir für unser Beispiel auch nur 5% an, so sind dies bei beanspruchten EUR 10 Milliarden, über acht Jahre kalkuliert, insgesamt EUR 4 Milliarden, die von den EUR 12,2 Milliarden abzuziehen sind.

- 10 Daher ergibt sich als rechnerisches **Endergebnis im besten Fall** des gänzlichen Obsiegens bei allen vier Prozessen, ein zu erwartender tatsächlicher Barwert⁹ von EUR 5,7 Milliarden [12,2 minus 6,5 (0,5 + 2 + 4)]. Der Verlierer hat hingegen EUR 18,7 Milliarden zu tragen (12,2 plus 6,5 Milliarden EUR).
- 11 Prozesse sind bekanntlich kein Wunschkonzert. Auch hier sind natürlich Wahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen. Deshalb dazu ein **Alternativszenarium**. Enden die Verfahren zum Beispiel mit einer Teilung von 1:1, so heben sich die eingeklagten Forderungen gegenseitig auf. Beide Parteien erhalten genau nichts von der jeweils anderen und es verbleiben trotzdem – jeweils beiden Parteien – sowohl ihre externen als auch internen Kosten sowie Vertrauensschaden und Diskontierung wie oben dargestellt, in Höhe von jeweils insgesamt rund EUR 6,5 Milliarden als Verlust – dies wohl gemerkt bei Obsiegen mit insgesamt 50%. Dazwischen gibt es jede Bandbreite an Ergebnisvarianten, die hier allerdings zur Vereinfachung ausgeblendet werden.
- 12 Anzunehmen ist überdies, dass die allenfalls gänzlich unterliegende Partei nicht alles gleich wird zahlen können und diese deshalb Verhandlungen mit der Siegerpartei aufnimmt zur Stundung oder Finanzierung der Zahlungen. Gar erhöht ein einseitiges Prozessergebnis erst recht die bereits heute bestehende **Insolvenzgefahr** der systemrelevanten Banken. Im tatsächlichen Insolvenzfall werden allerdings die Staaten sowie die Eurozone, sprich wir, die Steuerzahlenden, und die Weltbank erst recht wieder helfend einspringen. Mit Sicherheit würde mit einem einseitigen Urteil zu Lasten einer Partei überdies keine wirkliche **Befriedung** gefunden werden, sondern viel eher das gesamte Rechtssystem von der unterliegenden Partei angegriffen („Fehlurteil, Korruption!“) oder **Vergeltung** auf anderen Ebenen geübt werden („Denen zahlen wir es heim!“).
- 13 Der Autor wagt die Behauptung, dass die mit dieser altbekannten *lose-lose* Dynamik verbundenen immateriellen Kosten, gerechnet über den voraussichtlichen Zeitraum des Prozesses und darüber hinaus für die Zeit der Umsetzung und **Vollstreckung** der Urteile, sich mit mindestens noch einmal dem Betrag der gemeinsamen Kosten des Prozessrisikos, also mit weiteren rund EUR 20 Milliarden, beziffern. Das Ganze erinnert ein wenig an ein existenzgefährdendes **Stegreif-Realtheater archaischer Prägung**, letztlich immer und egal wer gewinnt oder verliert, mit völlig unkalkulierbarem Ausgang und ganz sicher zur Gänze auf Kosten und Lasten des Publikums, also von uns allen.
- 14 **Politische Entscheidungsträger** und mit ihnen eng verbunden Bankspitzen müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie ihre Länder mit einer Klageerhebung den Gerichten unterwerfen beziehungsweise damit ihre eigene Souveränität aufgeben. Gleichzeitig **spekulieren** sie dabei, trotz geringster Wahrscheinlichkeiten, auf das Erreichen eines maximalen Ergebnisses, wofür sie allerdings – im Vergleich zu einem Verhandlungs- oder Mediationsergebnis, für das zu erzielen sie eigentlich verfassungsmäßig eingesetzt sind – hohe **Verlustwahrscheinlichkeiten** zu Lasten aller ihrer Bürger in Kauf nehmen.¹⁰ Es scheint so zu sein, dass die seit 2008 allgemein inkriminierte **Zockermentalität** im Bankenwesen in Verquickung mit der Politik sich neuerdings anstands- und hilflos auf die Gerichtsebene verlagert hat und in Form von etlichen laufend angedrohten Anschlussprozessen weiterhin verlagern wird – das nehmen die meisten einfach so als unvermeidlich hin. Geht's noch? Erklärungsversuche für diese Phänomene seien hier aus Platzgründen nur angedeutet: Hilflosigkeit, Überforderung

⁹ Vgl. 1. Auflage § 20 Rn. 42.
¹⁰ Vgl. 1. Auflage § 20 Rn. 63, 72, 73.

und Kopf-in-den-Sand, bis hin zur irrationalen **Angstabwehr**-Hypothese, dass eine ganzheitliche Bearbeitung eklatante strukturelle Defizite zutage befördern würde, deren Bearbeitung zu politischem Machtverlust führen könnte. Wie auch immer, zu bezahlen haben diese Desaster früher oder später jedenfalls immer die Steuerzahler, also namentlich wir alle.

b) Die Chance Mediation. Schon *Johann Nepomuk Nestroy* meinte weise: Bevor Du mit dem Kopf durch die Wand gehst, solltest Du ihn Dir zerbrechen! Denken wir in diesem Sinne die oben beschriebene, prekäre Gesamtsituation nunmehr als (übrigens grenzüberschreitendes) **Mediationsprojekt**.¹¹

Dazu müssten lediglich die obersten zuständigen politischen und bankmäßigen Entscheider, das sind vielleicht vier bis acht Personen, wenigstens es für eventuell denkbar erachten, dass ein mediatorischer Prozess möglicherweise bessere Ergebnisse auf allenfalls kürzeren Wegen bringen könnte als der Gerichtsweg. Diese bereits unbedingt ebenfalls schon mediatorisch zu begleitende fundamentale **Vorentscheidung** wäre zunächst der wichtigste springende Punkt und eigentliches Kernstück wie **Grundvoraussetzung** von allem Weiteren in Richtung Mediation. Für eine solche **Premediation** wären mindestens zwei besonders erfahrene Mediatoren – je eine/r aus jedem der beiden Länder – erforderlich, die mit den von ihnen zu eruierten relevanten Entscheidungsträgern an der Grundsatzentscheidung: Mediation oder weiterhin Gericht, professionell und dokumentiert arbeiten.

Die **Dauer** für diese **Premediation** mit den obersten Entscheidern um die Frage, ob sämtliche bereits anhängigen oder künftig geplanten Prozesse in eine Mediation übergeführt werden sollen oder nicht, ist mit einem Jahr zu bemessen. Die hier nur ganz grob geschätzten **Kosten** dafür ergeben sich wie in Tabelle 1 ersichtlich (Beträge in EUR).

Mediationsteam: pro Mediator 150 Senior Consultant-Honorartage pro Jahr zum Tagessatz von 3.000,- ergeben 450.000,- pro Jahr. Mal zwei Mediatoren (für vier bis acht Mediatoren ausreichend); Prozess-provider: EUR 50.000,-	950.000
Teamsupervision	100.000
Qualifiziertes Administrationspersonal: zwei Fachkräfte zu Bruttolohnkosten von je 50.000,-	100.000
Bürokosten	50.000
Kosten für Meetings: (Räume, Buffets, Technik etc.) inklusive Reisekosten Mediationsteam	50.000
Öffentlichkeitsarbeit	50.000
Kosten für Sachverständige zur Erstellung und Bewertung von Lösungsszenarien inkl. Kostencontrolling	500.000
Rechtsberatung	500.000
Gesamtkosten Premediation für ein Jahr	2.300.000

Tabelle 1: Kostenschätzung für Premediation

¹¹ Zu diesem Thema wurde vom Autor der internationale Masterlehrgang *Business & Project Mediation-Master of Science* entwickelt und gemeinsam unter der wissenschaftlichen Leitung von *Ewald Krainz* 2012 bis 2014 mit großem Erfolg an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt durchgeführt.

- 18 Aufgrund dieses Volumens ist das Mediationsteam wahrscheinlich zunächst auszuschreiben und einem Bestellungsprozess, der bereits von einem mediatorischen **Prozessprovider**¹² begleitet werden sollte, zu unterziehen. Dafür sind etwa zusätzlich drei bis fünf Monate Zeit anzusetzen.¹³
- 19 Im Zuge der Premediation vereinbaren die Entscheider anfänglich, dass alle anhängigen **Gerichtsprozesse** dafür vorerst auf ein Jahr **unterbrochen** würden, wobei bei einem Scheitern die Prozesse einfach wieder fortgesetzt werden könnten. Als nächstes sind insbesondere die monetären Erwartungen an eine Mediation abzuschätzen.
- 20 Neben der intuitiven Vernunft, die alleine schon eine klare Antwort aufzwingt, gibt es für **Mediation**, genauso wie für die streitigen Prozesswege, **betriebswirtschaftliche Berechnungsmöglichkeiten**. Eine mathematisch-logisch einleuchtende Grundannahme ist, dass im Durchschnitt und sieht man von Vergleichen ab, sowohl Kläger als auch Beklagte zu nicht mehr als 50% obsiegen können. Daher hat realistischer Weise jede Partei ihre **Maximalerwartung** von Haus aus um 50% zu reduzieren. Alles andere wäre – wie schon gesagt – ein Hasardspiel mit öffentlichen Geldern. Unser Beispiel geht aus von maximal EUR 10 Milliarden, die daher zunächst von beiden Seiten auf realitätsnähere je EUR 5 Milliarden zu reduzieren sind.
- 21 Die Laufzeit einer **Mediation** sei mit der Hälfte der Gerichtswege von acht Jahren angenommen, also mit vier Jahren zuzüglich einem Jahr Premediation, dies ergibt **fünf Jahre Gesamtlaufzeit**.
- 22 Sodann erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem potentiellen besonderen **Mehrwert einer Mediation**, die kein Klageverfahren strukturiert bieten kann, nämlich das Phänomen der **Kuchenvergrößerung**. Hier würde mit Kreativmethoden eruiert werden, wo aufgrund der Rechtsstreitigkeiten potentielle Projekte bereits ins Stocken geraten sind oder bereits abgesagt wurden beziehungsweise gar nicht mehr geplant werden. Anders gesagt, könnte erörtert werden, in welchen Projekten die Länder miteinander weiter agieren würden, wenn die in Rede stehenden Probleme im guten Einvernehmen gelöst wären. Für unsere Rechenzwecke nehmen wir dafür für fünf Jahre sehr vorsichtig nur je eine Milliarde EUR an Projektinvestitionen sowie eine daraus sich ergebende **zusätzliche Wertschöpfung** von einer weiteren Milliarde EUR für jedes der beiden Länder an.
- 23 Das pionierhafte Mediationsprojekt und/oder die einzelnen Subprojekte könnten des Weiteren und da sie auch EU-Interessen dienen, in den Kontext von **EU-Förderprogrammen** oder der **Bankenhilfe** gestellt werden, die vielleicht weitere Kuchenvergrößerungen erreichen durchschnittlich vielleicht EUR 100 Millionen pro Jahr, insgesamt also weitere EUR 500 Millionen.
- 24 Als nächstes erfolgt die Bewertung der **Vermeidung eines fortschreitenden Zerwürfnisses** zwischen den beiden Ländern, beziehungsweise der – im Vergleich zu den Gerichtswegen – frühzeitigeren **Umwandlung der Spannungsfelder** in eine produktive, sekundäre Kooperationsdynamik. Beziffern wir diese Dimensionen ebenfalls vorsichtig für alle fünf Jahre zusammen gerechnet mit einer weiteren Milliarde EUR für jedes der beiden Länder.
- 25 Als nächster Schritt sind erste **Ziele und Themen** sowie sonstige **Rahmenbedingungen der Mediation** zu definieren und eine **Finanzplanung** zu erstellen. Zu den Zielen gehören Projekte mit möglichst hoher Wertschöpfung, die tatsächlich zu Gunsten beider Länder in Angriff genommen werden könnten.

¹² Dazu näher Lenz/Wostratzky 2005.

¹³ Ein derartiger Bestellungsprozess ist erfahrungsgemäß schwierig und äußerst heikel. Andererseits können sich die Beteiligten dabei auch finden und sich einen ersten gemeinsamen Meilenstein setzen. Der **Prozessprovider** könnte, da weniger Volumen, eventuell frei vergeben werden.

c) **Methodisches Vorgehen**. Ohne – wie eingangs erwähnt – auf nähere Details zu Methode und Psychologie einzugehen, bietet sich, ob der Komplexität der Sachlage, für den weiteren Verlauf einer allfälligen, an die Premediation anschließenden **Hauptmediation** der kombinierte Einsatz von Methoden des **Projektmanagements**¹⁴ an. Folglich wäre hier von einem **Mediationsprojekt** zu sprechen.¹⁵ Dafür wären in der Premediation klare **Auftraggeber**, etwa die zwei obersten Entscheider, und ein paritätisch besetztes, schlankes **Steuerungsteam** zu definieren, das je nach Bedarf bezüglich Subprojekten oder neuer wichtiger Mitwirkender, vorsichtig erweitert werden kann. Da wahrscheinlich ein für die Hauptphase vergrößertes und im Konsens des Steuerungsteams zu bestellendes **Mediationsteam** wiederum neu auszuschreiben wäre, ist dafür ein Profil nach genau vordefinierten Kriterien auszuarbeiten. Dieses möglichst bereits zuvor einigermaßen miteinander bekannte oder eingespielte Team möge pro Land aus je drei, also insgesamt sechs professionellen Mediatorinnen und Mediatoren mit Erfahrungen in Projektmanagement und komplexen sozialen Kontexten auf der Makroebene, bestehen. Zuzüglich je zwei administrative Fachkräfte. Auch die Mediatoren aus der Premediation könnten sich dafür neu bewerben. Ein Vorschlag für das weitere Vorgehen wäre im Rahmen der Bewerbung zu präsentieren.

Flankierend vereinbaren die beiden Länder, sofern es in ihrer dienstrechtlichen Kompetenz steht, dass die jeweils relevanten sowie weisungsgebundenen **öffentlichen Funktionäre** und Repräsentanten, die vom künftig bestellten Mediationsteam nach einer **Analysephase** von drei Monaten genannt würden, an der Mediation aktiv und höchstpersönlich mitzuwirken haben beziehungsweise, dass die Länder ihnen dafür entsprechende Dienstfreistellungen erteilen würden. Die **Bankmanager** wären in diesem Sinne ebenfalls zur **konstruktiven Teilnahme verpflichtet**, weil die Länder indirekt ja auch für die Bankverpflichtungen haften. An alle anderen weisungsungebundenen Funktionäre wäre der Appell zu richten, dass sie freiwillig und allenfalls gegen Barauslagensatz an der Mediation mitwirken mögen, beziehungsweise könnten sonstige Anreize zur Abgeltung der damit verbundenen Zeitaufwendungen definiert werden. Ob und wenn ja wann und in welcher Form auch **Bürgerbeteiligungen** durchzuführen sind, ist im Einzelfall eine der Fragen an das Steuerungsteam beziehungsweise an das eingesetzte Mediationsteam.

d) **Die Rahmenbedingungen**. Ganz essentiell für das Gelingen dieses Mediationsprojektes wäre die premeditative Vereinbarung von in etwa folgenden **Vorbedingungen**, wobei die Zahlen hier quasi nur als realitätsnahe Platzhalter dienen und zuvor in der Premediation genauer zu eruierten sowie festzulegen sind: Die beiden Länder verpflichten sich gegenseitig, dass jedes Land sowie die dazugehörigen Banken ihren eigenen Schaden von EUR fünf Milliarden selber tragen. Dazu werden über fünf Jahre, pro Jahr je EUR 200 Millionen in gemeinsame, länderübergreifende Projekte, also je Land eine Milliarde EUR, daher insgesamt zwei Milliarden EUR zusätzlich und im Rahmen eines öffentlichen Mediationsprojektes mit Bürgerbeteiligung investiert.

Der Autor wagt auch hier die Behauptung, dass diese zwei Milliarden EUR sich nach den jeweiligen Investitionsschritten, durch volkswirtschaftliche **Umwegrentabilitäten** und **Synergieeffekte**, sehr bald wieder zur Gänze oder sogar darüber hinaus durch **Rückflüsse** wieder mehr als hereinspielen. Emotional und vom positiven Stimmungsbild in der betroffenen – und natürlich auch direkt und indirekt mitwirkenden – Bevölkerung sowie von der wechselwirksam **konstruktiven Kooperationsdynamik** („Engelskreis“) her, verkörpert dieses Szenario das krasse Gegenteil der gegenwärtigen

¹⁴ Heintel/Krainz 2000.

¹⁵ Vertiefend dazu vgl. Falk, Prinzipienkonflikte zwischen Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement, in: Schriftenreihe des eidgenössischen Personalamtes EPA (Hrsg.), Interventionen im öffentlichen Raum, 2006, S. 195 ff.

multilateralen *Eskalationsspirale* konfrontativer Gerichtsprozesse („Teufelskreis“), die maximal die Medien verzückt.

- 30 Anbieten für die Subprojekte würden sich zum Beispiel **arbeitsplatzwirksame Infrastrukturinvestitionen, Förderprojekte mit Beteiligung von Privatkapital oder sozialkooperative Wirtschaftsprjekte mit Expansionspotential**. Diese könnten die involvierten **Banken** abwickeln und damit **Neugeschäft lukrieren**. Worin und in welchen Schritten genau wäre freilich, innerhalb des vorgegebenen Rahmens, Gegenstand des Mediationsprojektes. Endgültige Entscheidungen verblieben natürlich stets entweder hoheitlich in politischen Händen beziehungsweise privatrechtlich bei den involvierten Banken.
- 31 e) **Kostenschätzung für eine derartige Mediation**. Diese seien, als wichtige Basis für die Vorentscheidung auch schon zur Premediation, auf jährlicher Basis ganz grob angenommen wie in Tabelle 2 ersichtlich (alle Beträge in EUR).

Mediationsteam Hauptmediation : pro Mediator 150 Senior Consultant-Honorartage pro Jahr zum Tagessatz von 3.000,- ergeben 450.000,- pro Jahr. Mal sechs Mediatoren	2.700.000
Teamsupervision	100.000
Qualifiziertes Administrationspersonal : vier Fachkräfte inklusive Webmaster für Projekthomepage, zu Gesamtlohnkosten von je 50.000,-	200.000
Bürokosten inklusive Drucksorten, Unterlagen und Materialien etc.	200.000
Kosten für Meetings : (Räume, Buffets, Technik etc.) inklusive Reisekosten Mediationsteam	200.000
Öffentlichkeitsarbeit inklusive Projekthomepage, Corporate Identity, etc.	200.000
Bürgerbeteiligung : zusätzliche Durchführungskosten von Großmeetings, Infoveranstaltungen, Kostenersatz für Barauslagen (Parkticket, Reisekosten etc.)	400.000
Kosten für Sachverständige zur Erstellung und Bewertung von Lösungsszenarien inkl. Kostencontrolling	500.000
Rechtsberatung	500.000
Gesamtkosten Hauptmediation jährlich	5.000.000

Tabelle 2: Kostenschätzung für Hauptmediation

Die direkte **Gesamtinvestition** für dieses Mediationsprojekt (vier Jahre Laufzeit zu gesamt EUR 20 Millionen zuzüglich ein Jahr Premediation zu EUR 2,7 Millionen, beträgt daher **EUR 22,7 Millionen**.

- 32 Hinzu kommen rechnerisch noch – gleich hoch angesetzt wie beim Klageverfahren – die indirekten internen Kosten und die **Opportunitätskosten** von EUR 500 Millionen.
- 33 Des Weiteren zu berücksichtigen sind – so wie für die Klageverfahren – auch die **Diskontierungskosten** von 10% des Maximalwertes, der hier allerdings, wegen des reduzierten Maximalerwartungswertes, EUR fünf Milliarden ergibt (statt EUR 10

Milliarden im Klageverfahren), dies über eine Laufzeit von fünf Jahren (statt angenommene acht im Klageverfahren). Hieraus ergeben sich ohne Zinseszinsen EUR 500 Millionen jährlich, also ein Betrag von EUR 2,5 Milliarden pro Land nach fünf Jahren.

Beide Länder investieren daher je EUR fünf Milliarden zur Behebung des Eigenschadens zuzüglich rund EUR 5,7 Millionen, zuzüglich EUR 2,5 Milliarden Diskontierungskosten, abzüglich mindestens je EUR 2,5 Milliarden aus **zusätzlicher Wertschöpfung** aus den Projekten sowie aus der **sekundären Kooperationsdynamik** durch Vermeidung weiterer Zerwürfnisse zwischen den beiden Ländern und durch Einnahmen aus EU-Förderungen. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich daher pro Land auf rund **EUR 5,7 Milliarden**.

Dieser Betrag kann wohlfeil geplant werden, er stellt eine klare Summe dar und beinhaltet weiteres **künftiges Kooperationspotential**, das sich auch in weiterer Zukunft auswirken wird.

Wohlgermerkt kann die **Premediation** auch, wenn gar nichts geht, frühzeitig zum Beispiel nach 8 Monaten **abgebrochen** und der Gerichtsweg sodann fortgesetzt werden, damit beträgt dieses Risiko mit maximal EUR 2,7 Millionen Kosten für die Premediation zuzüglich anteilige Opportunitäts- und Diskontierungskosten von angenommenen EUR 100 Millionen, also gesamt etwa EUR 102,7 Millionen. Wobei es hier sein könnte, dass dennoch Teillösungen erzielt werden könnten und dass selbst im *worst case* einer Nicht-Lösung die Parteien sagen könnten, dass sie es wenigstens erstlich versucht hätten.

f) **Fazit**. Zu erwähnen sei an dieser Stelle die enorme Chance nicht zuletzt für die politisch Verantwortlichen (und Banken), aus einem peinlichen, für beide Seiten über Jahre drohenden Mega-GAU, ein **mediatives Jahrhundert-Pilotprojekt** mit Synergien und Charme sowie mit einzigartigen Erfolgsaussichten zu kreieren. Dies mit der Dauer und der Höhe nach verhältnismäßig klar kalkulierbaren und proaktiv zu managenden Kostenfaktoren inklusive Investitionen, in Höhe von EUR 5,5 Milliarden pro Land über 5 Jahre, mit zeitlich noch darüber hinausgehendem **Wertschöpfungspotential**. Dieses Ergebnis steht einem unkalkulierbaren Klageszenario gegenüber mit maximalem **Verlustfaktor** von etwa EUR 18,7 Milliarden sowie höchstmöglichem **Gewinnfaktor** von lediglich etwa EUR 5,7 Milliarden, dessen Dauer sich weitaus unbestimmbarer und länger gestaltet als der mediatorische Weg in eine konstruktive Zukunft.

In Folgenden werden einige tatsächliche Mediationen aus der aktuellen österreichischen Praxis des Autors kurz dargestellt, auf deren Erfahrungen unter anderem das oben erläuterte Mediationsprojekt aufbauen könnte und die die Weiterentwicklung der Mediation in Österreich exemplarisch darstellen.

2. Dialogforum Flughafen Wien/Schwechat

Das Dialogforum am Flughafen Wien/Schwechat ist eine *postmediative* Errungenschaft, die aus dem **Mediationsverfahren am Flughafen Wien/Schwechat (2001–2005)**, das der Autor beratend begleitet hat, als eines seiner Ergebnisse hervorgeht.¹⁶ Die sogenannte **VIE-Mediation**, wie sie genannt wurde, war die bisher wohl komplexeste Mediation in Europa mit mehr als 50 Repräsentanten, die die Interessen von über zwei Millionen Menschen im Umkreis des Flughafens und darüber hinaus vertraten.¹⁷ Thema der VIE-Mediation war der Bau einer dritten Piste, einem EUR zwei Milliarden

¹⁶ Näheres dazu in: *Falk/Krainer/Heintel*, Wissenschaftliche Begleitforschung zum Mediationsverfahren am Flughafen Wien/Schwechat 2001–2005.

¹⁷ Der VIE-Mediation an Komplexität, jedoch bei Weitem nicht an Dauer nahe kam die Flughafenmediation in Bozen, die der Autor mit seinem Team geleitet hat. Näheres dazu vgl. *Falk/Hagleitner/Woschnak*, Flughafen-Mediation Bozen, ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement, Köln 6/2007.

Projekt, sowie die einvernehmliche Minderung der Belastungen aus dem aktuellen Flugverkehr. Der Pistenbau wurde übrigens bis heute nicht begonnen, obwohl darüber eine grundsätzliche Einigung zwischen allen Mediationsparteien erzielt wurde.

- 39 Im Dialogforum, das als gemeinnütziger Verein organisiert ist, werden die Ergebnisse aus den abschließenden Mediationsverträgen in 2005 überwacht und der laufende Flugverkehr optimiert. Es gibt einen erweiterten Vorstand, eine Vollversammlung, einen Geschäftsführer und etliche Unterstrukturen mit Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Bezirkskonferenzen, in denen alle Bürgerinitiativen und politischen Repräsentanten des Umlandes, auf Augenhöhe mit dem Flughafen laufend verhandeln. 2014 etwa wurden hierfür fast 60 Sitzungen durchgeführt und von mediatorisch ausgebildeten Experten geleitet. Alle Beschlüsse fielen bisher im Konsens und werden ausführlich protokolliert. Unter anderem ein hochinteressantes postmediatives Arbeitsfeld für Mediatoren: der gegenwärtig und in naher Zukunft unvermeidlich notwendige Konflikt wurde aufgeklärt, auf Dauer gestellt und wird verfahrensgerecht verwaltet.¹⁸

3. Sammelklage gegen Finanzdienstleister

- 40 Der österreichische Verein für Konsumenteninformation (VKI) strengte 2011 eine Sammelklage über rund EUR 40 Millionen gegen einen internationalen Finanzdienstleister wegen Fehlberatungen gegenüber mehr als 2.000 Konsumenten an. Das Verfahren sollte, nach zweijähriger Vorlaufzeit alleine für die Genehmigung der Sammelklage, laut Prozessprogramm per Herbst 2013 beginnen und würde voraussichtlich etliche Jahre in Anspruch nehmen. Das Handelsgericht befürchtete bei potentiell 2.000 Zeugen etc. aus allen Nähten zu platzen. Deshalb regte es zwischen den Streitparteien schon im Frühjahr 2013 einen Mediationsversuch an. Die Parteien kamen tatsächlich überein, einen solchen über den Sommer 2013 durchzuführen.
- 41 In der heiklen Phase der Bildung des Mediationsteams für diesen Fall von **Mediation gerichtsanhängiger Verfahren** durch externe Mediatoren, samt dessen Ausschreibung und der Hearings im Vorzimmer des Gerichtspräsidenten, der die sich bewerbenden Mediationsteams wärmstens willkommen hieß, war auch der Autor eingebunden. Dieser minutiöse **premediative Bestellungsprozess**, auf einer eigentlich völlig informellen Rechtsgrundlage, wäre für sich eine ausführliche Betrachtung wert. Das Gericht hielt sich inhaltlich dabei völlig heraus. Ein neu gebildeter Privatverein einiger Mediatoren¹⁹ organisierte die Abläufe nach bestem Wissen und Gewissen, dies obwohl naturgemäß alle Mediatoren gleichzeitig sich miteinander in Konkurrenz um den attraktiven Auftrag befanden. Eigentlich eine Quadratur des Kreises, der dennoch irgendwie so gut gelang, dass ein Dreier-Mediationsteam von den beiden Streitparteien und ihren Rechtsanwälten beauftragt wurde und schließlich in einigen wenigen Ganztagesitzungen noch im August 2013 ein endgültiges Ergebnis erzielte, mit dem alle Prozesse beendet wurden.
- 42 Seit etwa 2009 gibt es in Österreich, insbesondere im Bereich von Handelsgerichten, erste Erfahrungen mit Mediation von bereits gerichtsanhängigen Verfahren, die die Gerichte mitinitiierten. Derzeit sind an mehreren Gerichten Pilotprojekte, mit hoher Erfolgsquote von weit über 50%, im Gange. Dieser Bereich harret natürlich gesetzlicher Regelungen und Stimulierungen, die der Autor bereits detailliert beschrieben hat.²⁰

¹⁸ Näheres vgl. www.dialogforum.at.

¹⁹ www.vmg.or.at.

²⁰ Falk, Masterplan Mediation, 2010.

4. Hubschrauberkatastrophe

Dieses Praxisbeispiel im Jahre 2006 war wohl zum einen eines der emotional 43 berührendsten in der bisherigen Praxis des Autors in Österreich. Zum anderen trugen die damit verbundenen Erfahrungen sehr viel bei zu seinem eigenen Verständnis von Mediation und zur Stärkung der kreativen Kräfte – wie vielleicht im oben dargestellten ersten Beispiel politischer Wirtschaftsmediation ersichtlich: Egal welche Ausgangssituation, ein mediatorischer Prozess hat immer eine Chance.

Die damalige Ausgangssituation war, dass aufgrund unglücklichster Begleitumstände 44 ein gefüllter Betonkübel von 250 Kilogramm sich von einem Hubschrauber in 200 Metern Höhe löste und ausgerechnet auf eine vollbesetzte Ski-Gondel krachte. Das katastrophale Ergebnis: 13 getötete Jugendliche und etliche Verletzte, fast alle aus Deutschland. Ein Jahr nach dem Unglück trafen sich die Eltern und Angehörigen am Unfallort, um ein Gedenkmal einzuweihen. Dabei kam hervor, dass sie noch keinerlei Ersatzleistungen erhalten hatten. Mehrere Rechtsanwälte hatten alles Mögliche versucht. Die Versicherungen spielten den Ball hin und her, es war noch nicht einmal klar, an welchem Gericht eine Klage am sinnvollsten eingebracht werden könnte. Der bei der Gedenkfeier anwesende Bahnbetreiber regte eine Mediation an, die schließlich der Autor und sein Team²¹ vorbereiteten sowie durchführten. Zugegebenermaßen dachten wir damals zunächst, dass dies eigentlich keine Ausgangssituation für eine Mediation sein kann. Dennoch entschlossen wir uns, den Auftrag zu übernehmen.

Nach zahllosen Telefonaten und Abwehrmaßnahmen gegenüber diversen Medien 45 sowie tage- und nächtelangen sonstigen Vorbereitungen, kam es zu einer gemeinsamen ersten Sitzung – und zwar symbolisch entgegenkommend auf deutschem Boden – im Beisein aller Beteiligten samt Rechtsvertretungen. Das dabei anfangs um etwa 09.30 Uhr unsererseits verkündete Ziel war, dass am Ende des Tages entschieden werden sollte, ob und wenn ja wie an der Lösung dieser Situation mediativ weitergearbeitet werden soll. Um etwa 16:00 Uhr hatte die Großgruppe, nach einigen entscheidenden Interventionen seitens des Mediationsteams und viel gutem Willens seitens der Medianten und Anwälte, ein – bis auf eine einzige exorbitant hohe Ersatzforderung – komplettes Lösungspaket erarbeitet und nicht nur einige Millionen EUR verteilt, sondern auch etliche *Ausgleiche im Guten – Varga von Kibéd* auf emotionaler Ebene vollzogen. Diese Mediation war also mit einer einzigen gemeinsamen Sitzung erfolgreich beendet.

5. Reorganisation nach Datendiebstahl

Durch einen Datendiebstahl eines eigenen Mitarbeiters verlor 2010 ein weltweit 46 tätiges NASDAQ notiertes Unternehmen am Sektor Windenergie, mit Ursprung und Europasitz in Klagenfurt, seinen wichtigsten Kunden aus Ostasien.²² Dieser verwendete die Daten einfach für sich und brauchte den Lieferanten nicht mehr. Der Datendiebstahl wurde bald gefasst und verurteilt, er hat seine Haftstrafe 2012 abgesessen und ging in Privatkonkurs. Der Schaden wurde beziffert mit einer Milliarde US-Dollar. Das geschädigte, zuvor steil aufstrebende Unternehmen musste 2011 allein am Europasitz fast 200 Mitarbeiter freisetzen und hatte damit bis in die höchste Führungsetage zahlreiche Konflikte zu bewältigen.

²¹ Hagleitner, Obernberger, Woschnak.

²² Aus Verschwiegenheitsgründen werden selbstverständlich keine Namen genannt. Der Fall wurde jedoch in zahlreichen Einzelheiten in den Medien erwähnt. Die vorliegende Fallbeschreibung gibt nur das wieder, was ohnehin bereits öffentlich gemacht wurde.

- 47 Im Zuge einer **innerbetrieblichen Mediation**, unter der Leitung des Autors, wurde die Geschäftsführung einvernehmlich personell und ohne Kündigung umstrukturiert, die Personalleitung ausgetauscht und alle Abteilungsleitungen in ein beratendes Führungsgremium zusammengefasst. Hinsichtlich dem nutznießenden, ostasiatischen Kunden, zu dem es einstmals sehr herzliche Verbindungen mit zahlreichen wechselseitigen Besuchen und Austausch von Arbeitskräften gab, entschied sich die Zentrale des Unternehmens, die damit zusammenhängenden Ersatzansprüche vorerst am Gerichtsweg zu klären. 2012 wurde eine bis heute bei weitem nicht entschiedene Schadenersatzklage über rund eine Milliarde USD in Ostasien eingebracht, damit die Auseinandersetzung mit dem einstigen Partner abgehakt und wegdelegiert, damit alle Kraft dem eigenen Wiederaufbau gewidmet werden kann.

III. Der rechtliche und institutionelle Rahmen

Im vorliegenden Kapitel finden sich, in chronologischer Reihenfolge, die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen und Institutionen in Zusammenhang mit Mediation in Österreich.

1. Die geförderte Co-Familienmediation

- 48 Bereits im Jahre 1999 wurde in Österreich ein staatlich gefördertes Modell zur Familienmediation eingeführt.²³ Das Besondere daran war und ist, dass nur **Co-Mediation** gefördert wurde. Zwei Mediatoren, eine aus dem juristischen Fach und einer aus dem psychologischen die eigene Voraussetzungen der Aus- und Weiterbildung erfüllen und sich auf einer Liste beim Familienministerium²⁴ einzutragen hatten, mediierten seither gemeinsam im Team, mit folgenden Erfolgsquoten:²⁵
- In den letzten Jahren wurden durchschnittlich rund 400 staatlich geförderte Mediationen pro Jahr durchgeführt.
 - Diese dauerten durchschnittlich 7,5 Stunden und erhielten durchschnittlich EUR 1.000,- an Förderung für Mediationen, also gesamt EUR 400.000,-.
 - Im Jahre 2014 endeten 47% dieser Mediationen mit einer umfassenden Einigung (einvernehmliche Scheidung, Kinder, Unterhalt, Vermögensaufteilung), 28,75% mit teilweisen Einigungen, 6% mit keiner Einigung und 24,25% wurden abgebrochen bzw. keine Angaben.

2. Der außergerichtliche Tatausgleich (ATA)

- 49 Dieses Pendant zum *Täter-Opfer-Ausgleich*, wie er in Deutschland heißt, ist in Österreich geregelt als Instrument der **Diversion im Strafrecht**.²⁶ Auf der Homepage des *Vereins Neustart*, der den ATA durchführt, finden sich unter anderem folgende Angaben:²⁷
- 50 Derzeit werden dem Verein NEUSTART pro Jahr rund 7.800 Fälle von Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Mediation zugewiesen. NEUSTART hat 23-jährige

²³ Vgl. § 39 c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), BGBl. I/136/1999.

²⁴ Vgl. <http://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html>.

²⁵ Daten per Mail vom 9. März 2015 seitens der zuständigen Leiterin beim Ministerium für Familie und Jugend auf Anfrage des Autors. Offizielle Statistik ist keine erhältlich.

²⁶ Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen für den Tatausgleich bilden die Regelungen zu Diversion der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) in den §§ 198–209 b sowie die §§ 29, 29 a und 29 b des Bewährungshilfegesetzes.

²⁷ http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/tatausgleich.php, abgerufen am 12. März 2015.

Erfahrung mit zirka 125.000 Konfliktregelungen, an denen 215.000 Menschen entweder als Beschuldigte oder Opfer beteiligt waren. Bei Erwachsenen können die Sozialarbeiter in 70,3 Prozent der Fälle eine Einigung zwischen Beschuldigtem und Opfer herbeiführen; bei Jugendlichen liegt die **Erfolgsquote** sogar bei über 85 Prozent. Die Rückfallquote beim Tatausgleich liegt laut der jüngsten Studie zur Legalbewährung nach einem positiv abgeschlossenen Tatausgleich bei 14 Prozent. Das heißt, dass 86 Prozent keine neuerliche Verurteilung mehr bekommen. Bei Gewalt in Paarbeziehungen bleiben nach einem positiven Abschluss des Tatausgleichs sogar 89 Prozent straffrei (Studie Legalbiografien von NEUSTART Klienten, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Hofinger/Neumann, 2008).²⁸

3. Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz 2003

Österreich befindet sich mit dem ZivMediatG 2003 unter den europäischen Pionernationen, die nationale gesetzliche Rahmenbedingungen frühzeitig eingeführt haben.²⁹ Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Mediation sehr umfangreich.³⁰ Kernstücke sind die Normierung einer **absoluten Verschwiegenheitspflicht**, wie sie nur wenige Berufe innehaben, die **Unterbrechung** von zivilrechtlichen **Verjährungsfristen** bei Durchführung einer Mediation nach diesem Gesetz sowie die Berufsbezeichnung **eingetragener Mediator** für alle Mediatorinnen und Mediatoren, die sich nach Absolvierung einer vorgeschriebenen Ausbildung (siehe gleich nächster Punkt), nach bestimmten Kriterien in einer Liste beim Justizministerium eintragen lassen.³¹ Alle Berufe haben prinzipiell ein Anrecht auf Eintragung. Anfang 2015 lagen etwas mehr als 2.000 Eintragungen vor, 28 davon aus dem EU-Ausland.

4. Die Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung 2004

In Zusammenhang mit dem ZivMediatG 2003 wurde im Jahre 2004 die ZivMediat-AV erlassen.³² Sie regelt die Zulassung von **Ausbildungsinstituten** für die Mediationsausbildung. Per 2015 sind insgesamt 58 Ausbildungsinstitute in dieser Liste eingetragen³³, eines davon mit Sitz in Deutschland.

5. Die Zivilprozessordnung

Seit 2004 enthält der § 204 ZPO die **Verpflichtung des Gerichtes**, und zwar grundsätzlich in jeder Phase des Verfahrens, auf die **Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktlösung hinzuweisen**.³⁴ Außer in bestimmten, verpflichtenden Fällen der **vorprozessualen Mediation**³⁵ werden Streitparteien generell allerdings nicht aufgefordert, eine Mediation zu versuchen.

²⁸ <http://www.irks.at/publikationen/studien/2008/legalbiografien-von-neustart-klienten.html>.

²⁹ BGBl. I Nr. 29/2003.

³⁰ Vgl. ausführlich dazu *Falk/Koren*, Kommentar zum ZivMediatG, 2005.

³¹ www.mediatorenliste.justiz.gv.at.

³² BGBl. II Nr. 47/2004.

³³ <http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/contentByKey/VSTR-7DYGVZV-DE-p>.

³⁴ *Falk/Koren* 2005, S. 264 ff.

³⁵ Zum Beispiel im Nachbarschaftsrecht, Behindertengleichstellungsgesetz, Lehrlingsgesetz.

IV. Fazit und Ausblick

- 54 Mediation in Österreich ist immer stärker gefestigt und nachgefragt. Nach dem anfänglichen Boom Anfang der 1990er Jahre gab es um die Jahrtausendwende zwar einen leichten quantitativen Abschwung an gesetzlichen Neuerungen und Nachfrage nach Ausbildung. Heute jedoch engagieren sich qualitätsvolle Mediatoren in immer komplexeren Bereichen und Zusammenhängen. Das allgemeine Vertrauen der Auftraggeber ist, ebenso wie die Nachfrage nach Ausbildungen, wiederum merklich gestiegen.
- 55 Die Gesetzgeber sind auf nationaler und europäischer Ebene und darüber hinaus gefordert, wenn nicht sogar rechtsverpflichtet, weitere entscheidende Rahmenbedingungen und Anreize beispielsweise für die **Gerichtsmediation** zu schaffen und – siehe oben II. Abs. 1. – in Konstellationen, in denen der **Staat oder staatsnahe Unternehmen Gerichtspartei** werden, selbstanwendend mit mediativer Vorbildwirkung zu agieren.³⁶ Das Gericht ist nämlich jener Ort, an dem sich Konflikte wirklich sowie öffentlich manifestieren, wodurch Erfolge der Mediation relativ eindeutig sichtbar und statistisch belegbar werden. Die Richterschaft, wenn man sie lässt, verfügt über ganz ausgezeichnete talentierte Mediatoren, die hervorragende Brücken zur externen Mediation bauen könnten. Dadurch würde auch das Feld der **vorprozessualen Mediation** profitieren.
- 56 Angesagt hierfür ist jedoch Geduld, weil die weitere **Entwicklung zur Mediation** auch in Österreich mit Sicherheit noch Generationen benötigt und dafür noch ein **menschheitsgeschichtlicher Entwicklungsschritt** aus dem Flucht- oder Kampfflex Gerichtsverfahren heraus, hin zur Mediation, zu vollziehen sein wird. Freuen wir uns für unsere Kinder und Enkel schon jetzt darauf.

³⁶ Vgl. dazu *Falk*, Masterplan Mediation, 2010.